

Amtliche Bekanntmachung Nr. 121/2020

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Ratten in Teilen der Gemeinde Aumühle

Aufgrund von erheblichem Rattenbefall werden für einen Teil der Gemeinde Aumühle auf Grundlage der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in ihren jeweils zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verfügung gültigen Fassungen folgende Maßnahmen angeordnet:

1.) Geltungsbereich dieser Verfügung

- 1.1. Diese Verfügung gilt für den in der anliegenden Karte kenntlich gemachten Teil der Gemeinde Aumühle.

2.) Verpflichtete

- 2.1. Zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen sind alle Eigentümer*innen von bebauten und unbebauten Wohnbauflächen verpflichtet.
- 2.2. Daneben sind diejenigen zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen verpflichtet, welche die tatsächliche Gewalt über die zuvor genannten Grundstücke ausüben (Mieter*innen, Pächter*innen, Betriebs- oder Unternehmensinhaber*innen, etc.).

3.) Maßnahmen

- 3.1. Die Verpflichteten haben ihre Grundstücke auf Rattenbefall untersuchen zu lassen.
- 3.2. Wird bei der zuvor genannten Untersuchung ein Rattenbefall festgestellt, ist dieser unverzüglich zu bekämpfen.
 - 3.2.1. Die Bekämpfung darf nicht innerhalb eines Abstandes von 15m zum Ufer der Bille erfolgen.
- 3.3. Untersuchung und Bekämpfung hat durch Fachkräfte für Schädlingsbekämpfung (IHK geprüft) zu erfolgen.
- 3.4. Das Ergebnis der Untersuchung und der Nachweis der Bekämpfung sind in Form eines schriftlichen Berichts der unter 3.3. genannten Fachkraft dem Ordnungsamt des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, vorzulegen. Sollte ein Abschlussbericht über die Bekämpfung noch nicht vorliegen, genügt eine Bestätigung über den Beginn mit einer Information der Fachkraft über die bisher getroffenen Maßnahmen.
- 3.5. Die Nachweise und Berichte sind bis zum **17.09.2020** vorzulegen.

4.) Zeitfenster für die Durchführung der Bekämpfung

- 4.1. Die unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen sind in der Zeit vom **31.08.2020 bis 11.09.2020** durchzuführen.

5.) Androhung von Zwangsmitteln

5.1. Ersatzvornahme

- 5.1.1. Wird bis zur unter 3.5. genannten Frist kein Ergebnisbericht einer Untersuchung vorgelegt, wird diese im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Verpflichteten durch eine IHK geprüfte Fachkraft für Schädlingsbekämpfung unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Amtes Hohe Elbgeest durchgeführt werden.
- 5.1.2. Wird im Falle eines Rattenbefalls kein Nachweis der Bekämpfung bis zur unter 3.5. genannten Frist erbracht, wird die Bekämpfung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Verpflichteten durch eine IHK geprüfte Fachkraft für Schädlingsbekämpfung unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Amtes Hohe Elbgeest durchgeführt werden.
- 5.1.3. Die Kosten für eine Untersuchung werden vorläufig auf etwa 500,- € veranschlagt.
- 5.1.4. Die Kosten für eine Rattenbekämpfung werden vorläufig mit etwa 1.500,- € veranschlagt.

6.) Grundrechtseinschränkung

- 6.1. Zur Ermittlung des Rattenbefalls im Rahmen der Maßnahmen unter 5. ist das Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) durch § 10 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgehoben.
- 6.2. Zur Bekämpfung eines Rattenbefalls im Rahmen der Maßnahmen unter 5. ist das Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) durch § 17 Abs. 7 IfSG eingeschränkt.
- 6.3. Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz), auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) sind im Rahmen der Maßnahmen unter 5. eingeschränkt gem. § 247 LvWG.

7.) Wegfall der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

- 7.1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 17 Abs. 6 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Die zuvor angeordneten Maßnahmen werden durch das Amt Hohe Elbgeest auch auf den Grundstücken der Gemeinde Aumühle und den vom Amt Hohe Elbgeest angemieteten Gebäuden durchgeführt werden.
- Das Amt Hohe Elbgeest darf keine Empfehlungen für bestimmte Schädlingsbekämpfungsunternehmen aussprechen. Es verweist dazu auf seinen Artikel in der Zeitschrift „der Sachsenwalder“ (Ausgabe: August 2020, S. 13).
- Den unter 2.2. genannten Personen wird geraten, die Eigentümer*Innen der Grundstücke über diese Allgemeinverfügung zu informieren.
- Zur Nachbekämpfung von Rattenbefall und Vorbeugung gegen neuen Befall, können Sie die IHK geprüften Fachkräfte beraten.
- Die Kosten der Ersatzvornahme sind lediglich in vorläufiger Höhe veranschlagt. Die tatsächlichen Kosten der Ersatzvornahme können also von dieser vorläufigen Veranschlagung abweichen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt.
- Die Ersatzvornahme wird **IMMER** in Begleitung eines Mitarbeiters des Amtes Hohe Elbgeest erfolgen. Dieser wird sich ebenso **IMMER** durch einen Dienstausweis des Amtes Hohe Elbgeest ausweisen können.
- Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis die Ordnungsverfügung befolgt wird oder auf eine andere Weise erledigt ist.
- Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung kann gem. § 12 Nr. 2 und 7 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg eine Ordnungswidrigkeit darstellen und gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,- € geahndet werden.
- Dadurch, dass per Gesetz Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung haben, ist diese Verfügung auch im Falle eines eingelegten Widerspruchs oder einer erhobenen Anfechtungsklage nach Ablauf der unter 3.5. genannten Frist im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckbar.
- Fragen zum Verfahren stellen Sie bitte an:
Amt Hohe Elbgeest
Ordnungs- und Sozialamt
Herr Diercks
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf
Tel.: 04104/990-311
E-Mail: ordnung@amt-hohe-elbgeest.de

Begründung:

Grund des Tätigwerdens:

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg kann bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil einer Gemeinde die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg die Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest.

In diesem Jahr gab es allein aus dem Bekämpfungsbereich bereits sieben Anzeigen über Rattenbefall von nicht-öffentlichen Grundstücken. In diesen Anzeigen wurde auch um Hilfe durch die zuständigen Ordnungsbehörde gebeten. Da es hier offensichtlich zu einem Rattenbefall kam, der von den Grundstückeigentümer*Innen und -besitzer*Innen allein nicht mehr zu bewältigen ist, liegt zusammen mit der für die Größe des Gebietes verhältnismäßig hohen Zahl an befallenen Grundstücken ein erheblicher Rattenbefall vor, der einer koordinierten Bekämpfung bedarf. Daher ist es in diesem Fall geboten, die allgemeine Bekämpfung des Rattenbefalls anzuordnen.

Auswahl des Geltungsbereichs dieser Verfügung:

Ratten können in einem Umkreis bis zu 500m um ihr Nest aktiv sein. In dicht bebauten Gebieten kann dieser Radius geringer sein, da die Tiere in kurzer Distanz Nahrung und Unterschlupf finden können. Obwohl Rattenbefall von vielen Faktoren, wie unter anderem der Lage des Grundstückes, abhängen kann, die nicht von den Eigentümern beeinflusst werden können, kann ein Rattenbefall sich dennoch stigmatisierend auf die Eigentümer*innen der betroffenen Grundstücke auswirken. Würde eine Bekämpfung im Umkreis von 500m um die befallenen Grundstücke durchgeführt werden, könnte auf die anzeigenden Grundstücke zurückgeschlossen werden und die Eigentümer und Bewohner könnten einer möglichen Stigmatisierung ausgesetzt sein. Um dies zu vermeiden, wurde das Bekämpfungsgebiet nicht nur anhand des möglichen Aktivitätsradius der Ratten ausgewählt, sondern auch anhand deutlich zu identifizierender geographischer Grenzen.

Bestimmung des Kreises der Verpflichteten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg sind alle Eigentümerinnen oder Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie Abwasseranlagen zur Rattenbekämpfung verpflichtet. Gemäß §1 Abs. 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg sind neben den Eigentümerinnen und Eigentümern diejenigen zur Rattenbekämpfung verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Die angeordneten Maßnahmen dienen der Rattenbekämpfung, daher sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet.

Auswahl der Maßnahmen

Gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg hat die zuständige Behörde die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden. Erforderlich sind jene Maßnahmen, welche zur Bekämpfung eines Rattenbefalls geeignet sind und dabei die geringstmögliche Einschränkung für die Betroffenen darstellen. Ratten können Krankheitserreger bei sich tragen, z.B. Salmonellen, Leptospiren (u.a. Auslöser der Weil-Krankheit), Hantaviren, Yersinia pestis (Auslöser der Pest), und diese verbreiten.

Zu 3.1.:

Es ist für eine erfolgreiche Rattenbekämpfung unumgänglich, festzustellen, ob und in welchem Umfang ein Rattenbefall vorhanden ist. Dadurch, dass eine weitere Bekämpfung lediglich vorgeschrieben ist, wenn eine Untersuchung des Rattenbefalls zu dem Ergebnis kommt, dass ein Befall vorliegt, wird den Verpflichteten nicht mehr abverlangt, als zur erfolgreichen Eindämmung des Rattenbefalls notwendig ist. Gleichzeitig wurde dadurch, dass den Betroffenen die freie Wahl der IHK geprüften

Fachkraft für Schädlingsbekämpfung gewährt wurde, die größtmögliche Kontrolle über die entstehenden Kosten gelassen. Es wurde keine geringere Möglichkeit zur Einschränkung der Betroffenen festgestellt.

Zu 3.2.:

Gem. § 3 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg, haben die Verpflichteten jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen. Einige der betroffenen Grundstücke grenzen an das Naturschutzgebiet „Billetal“. Da das Naturschutzgebiet einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegt, darf eine Rattenbekämpfung nur in einem gewissen Abstand dazu erfolgen, um Gefahren für das Naturschutzgebiet zu vermeiden. Ein Abstand von 15m zum Ufer der Bille wird dabei als ausreichend betrachtet.

Zu 3.3.:

Gem. § 17 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Verpflichteten geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der nach § 17 Abs. 2 IfSG angeordneten Maßnahmen beauftragen müssen, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen einer besonderen Sachkunde bedürfen.

Die Angeordneten Maßnahmen unter Punkt 3.1. (Untersuchung auf Rattenbefall) und 3.2. (Bekämpfung des Rattenbefalls) wurden aufgrund von § 17 Abs. 2 IfSG angeordnet.

Um einen Rattenbefall festzustellen, bedarf es der Auswertung vorhandener Spuren, die als solche nicht zwingend von einem Laien erkannt werden können. Da jedoch ein sicheres Ergebnis bei der Feststellung von Rattenbefall im Rahmen dieser angeordneten Bekämpfung notwendig ist, bedarf es eines sachkundigen Urteils über den Zustand des Befalls der Grundstücke. Dies kann nur von einer durch die IHK geprüften Fachkraft für Schädlingsbekämpfung geleistet werden.

Für die Rattenbekämpfung ist gem. § 5 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg vorgeschrieben, dass nur bestimmte Mittel und Geräte angewendet werden dürfen, die zum Teil nur durch Inhaber*innen eines entsprechenden Sachkunde Nachweises eingesetzt werden dürfen. Bei dem Einsatz von Bekämpfungsmitteln sind Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg einzuhalten. Die Ratten und Giftköder sind entsprechend der Vorschriften nach § 7 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg zu beseitigen. Ebenso hat eine Nachbekämpfung gem. § 8 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg zu erfolgen.

Die Bekämpfung unter der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften mit einer Zuverlässigkeit und Effizienz umzusetzen, wie sie im Rahmen dieser koordinierten Maßnahme notwendig ist, bedarf einer professionellen Routine bei derartigen Tätigkeiten. Diese kann lediglich von von einer durch die IHK geprüften Fachkraft für Schädlingsbekämpfung gewährleistet werden.

Darüber hinaus sind diese Fachkräfte dazu in der Lage beratend tätig zu werden, um zukünftigem Rattenbefall vorzubeugen.

Zu 3.4.:

Gem. § 2 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg haben die Verpflichteten jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Vorlage der Untersuchungsberichte und Bekämpfungsnachweise kommen die Verpflichteten ihrer Anzeigepflicht nach.

Zu 3.5.:

Die Frist zur Vorlage der Untersuchungsberichte und Bekämpfungsnachweise berücksichtigt, dass diese unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Tag des unter 4. genannten Bekämpfungszeitraums) von den Verpflichteten zur Post gegeben werden, sowie eine Zustellzeit von 3 Tagen. Somit wird die Frist als ausreichend betrachtet.

Festsetzung des Zeitfensters für die Durchführung der Bekämpfung:

Um den Rattenbefall im Bekämpfungsgebiet erfolgreich eindämmen zu können, ist es notwendig, möglichst zeitgleich auf allen Grundstücken im Bekämpfungsgebiet die Rattenbekämpfung durchzuführen. Nach sachkundiger Meinung besteht bei einem Zeitfenster von mehr als einem Monat ein erhöhtes Risiko, dass sich Ratten auf den Grundstücken wieder ansiedeln, auf denen die Bekämpfung schon erfolgreich abgeschlossen wurde, während auf den anderen Grundstücken die Bekämpfung noch stattfindet.

Da innerhalb dieses Monats die verpflichtende Bekämpfung der Ratten sowie die Vorlage der Bekämpfungsnachweise und Untersuchungsberichte erfolgen und im Anschluss daran in den Fällen der nicht durchgeführten Maßnahmen diese im Wege des Verwaltungszwangs durchgeführt werden müssen, verbleibt lediglich das unter 4.1. genannte Zeitfenster zur Rattenbekämpfung.

Die Rattenbekämpfung muss unverzüglich erfolgen, allerdings benötigen die Verpflichteten genügend zeitlichen Vorlauf, um Termine mit professionellen Schädlingsbekämpfungsunternehmen vereinbaren zu können. Daher beginnt der Bekämpfungszeitraum erst einige Wochen nach der Verkündung dieser Verfügung. Aus den zuvor genannten Gründen handelt es sich bei der Festsetzung des Zeitfenster für die Durchführung der Bekämpfung um eine erforderliche Maßnahme gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Auswahl und Androhung der Zwangsmittel:

Zu 5.1.:

Gem. § 228 Abs. 1 LVwG werden Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sind, im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt (Vollzug).

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Abs. 2 LVwG, welcher darauf abzielt, den unter 2. bestimmten Personenkreis zur Ermittlung des Umfangs eines Rattenbefalls und, falls ein solcher festgestellt wird, zu dessen Bekämpfung zu verpflichten. Somit ist diese Verfügung auf die Vornahme einer Handlung gerichtet und wird im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt.

Vollzugsbehörde ist gem. § 231 LVwG, die Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat. Daher ist die Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest Vollzugsbehörde dieser Verfügung.

Als Zwangsmittel sind gem. § 235 LVwG das Zwangsgeld (§237 LVwG), die Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) und der unmittelbare Zwang (§ 239 LVwG) zulässig.

Die Auswahl des eingesetzten Zwangsmittels unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zwar ist der Einsatz eines Zwangsgeldes gem. § 237 Abs. 1 Nr. 1 LVwG dann zulässig, wenn Verpflichtete angehalten werden sollen, eine Handlung vorzunehmen. Allerdings bewirkt ein Zwangsgeld allein keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bei der Umsetzung der Maßnahme. In diesem Fall ist es notwendig, dass Feststellung eines Rattenbefalls und dessen Bekämpfung in einem relativ engen Zeitfenster durchgeführt wird. Unterbleibt die Bekämpfung auf einem einzelnen Grundstück in diesem Zeitraum, ist der Erfolg der Bekämpfung im gesamten Gebiet gefährdet. Ein Zwangsgeld kann unabhängig von dessen Höhe lediglich Druck auf die Verpflichteten ausüben um eine unterlassene Ermittlung des Befalls oder Rattenbekämpfung im Vorwege zu vermeiden. Es bietet aber keine Möglichkeit im Fall eines Unterlassens der angeordneten Maßnahmen, diese noch im notwendigen Zeitfenster umzusetzen. Daher ist der Einsatz eines Zwangsgeldes als Zwangsmittel in diesem Fall untunlich.

Wird eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde gem. § 238 Abs. 1 LVwG die Handlung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen oder durch eine oder einen Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). Unterlassen die Verpflichteten nach 2. also die angeordneten Maßnahmen nach 3. (Ermittlung und, falls notwendig, Bekämpfung eines Rattenbefalls durch eine IHK geprüfte Fachkraft für Schädlingsbekämpfung), ist es der Vollzugsbehörde möglich, die Maßnahmen durch eine von ihr beauftragte Fachkraft durchführen zu lassen, sofern die Maßnahme durch eine andere Person durchgeführt werden kann.

Da die Maßnahmen bereits die Beauftragung einer entsprechenden Fachkraft beinhaltet und eine Auftragserteilung auch von anderen als den verpflichteten Personen durchgeführt werden kann, ist es möglich, diese Verfügung auch im Wege der Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs umzusetzen. Die Ersatzvornahme ist gleichzeitig die geringste Einschränkung für die Betroffenen, da diesen lediglich die Kosten für die Ersatzvornahme zu tragen haben. Diese setzt sich zusammen aus der Rechnung der geprüften Fachkraft und dem Aufwand der Behördenmitarbeiter. Da die geforderte Handlung (Untersuchung des Grundstücks auf Rattenbefall und, wenn ein Befall festgestellt wurde, dessen Bekämpfung) von einer mit der Ermittlung und Bekämpfung beauftragten Person (IHK geprüfte Fachkraft für Schädlingsbekämpfung) durchgeführt werden soll, darf der Anteil an Kosten, den die Behörde für ihren eigenen Aufwand festsetzt einen Betrag von 237,- € nicht übersteigen. Gleichzeitig erhalten die Betroffenen eine Leistung (Befallsermittlung und Rattenbekämpfung durch eine entsprechende Fachkraft). Diese Maßnahme kann im Fall einer nicht fristgerechten Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die Verpflichteten erfolversprechend eingesetzt werden.

Der Unmittelbare Zwang nach § 239 darf erst eingesetzt werden, wenn Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nicht zum Erfolg führen oder sie untunlich sind. Das Zwangsgeld wäre untunlich. Die Ersatzvornahme wäre, wie zuvor erläutert, allerdings ein mögliches zielführendes Zwangsmittel. Somit darf der unmittelbare Zwang erst nachrangig angewendet werden.

Es verbleibt somit als verhältnismäßigstes Zwangsmittel der Einsatz der Ersatzvornahme.

Da die zuständige Behörde gem. § 17 Abs. 2 IfSG i.V.m. § 11 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Herzogtum Lauenburg dazu verpflichtet ist die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden und bereits festgestellt wurde, dass es sich bei Ratten um Gesundheitsschädlinge handelt, bei denen die Gefahr besteht, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, ist die zuständige Behörde als Vollzugsbehörde (das Amt Hohe Elbgeest) auch dazu verpflichtet die angeordneten erforderlichen Maßnahmen im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

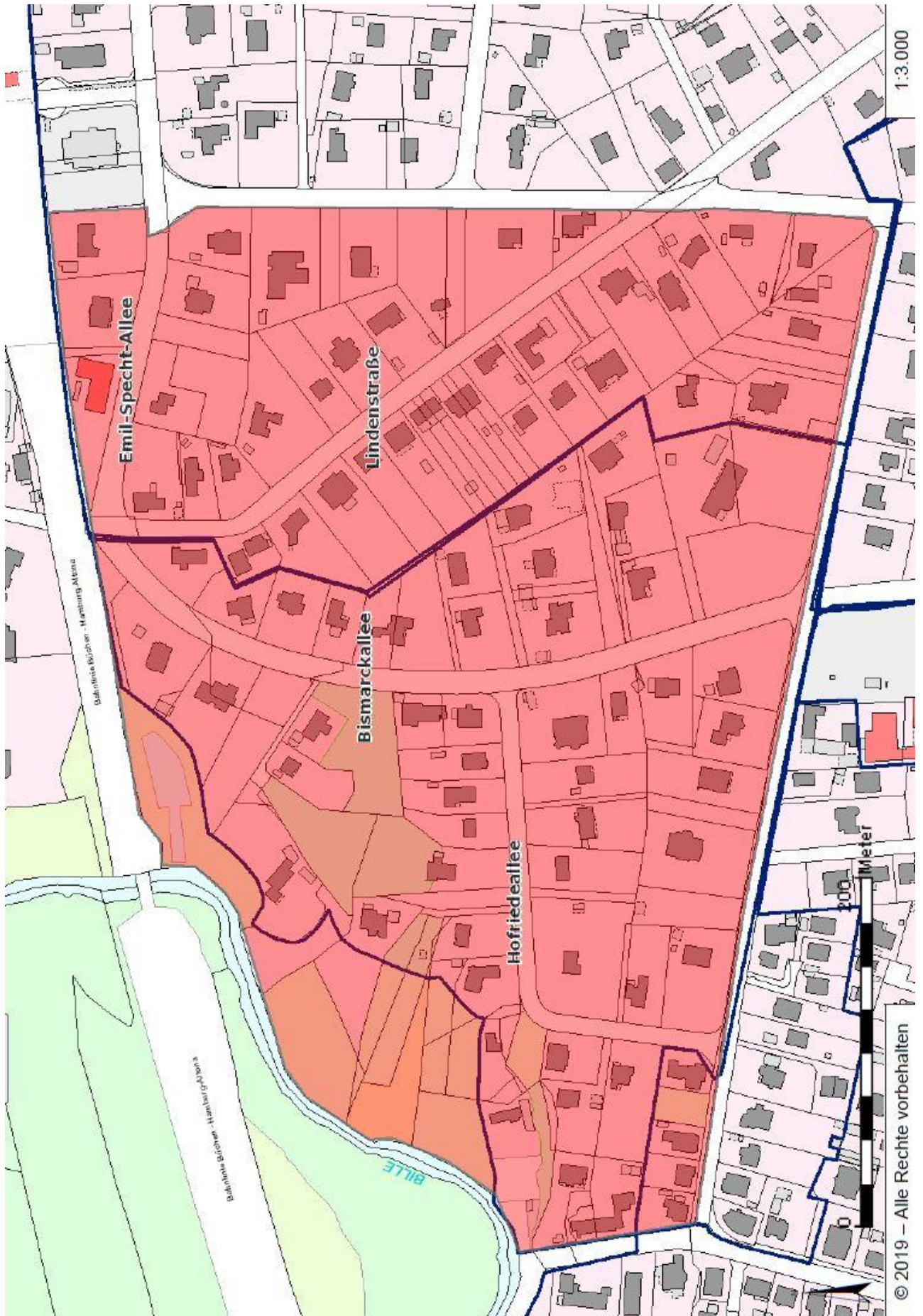
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg erhoben wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Christina Lehmann
Amtsdirektorin

- Anlage -



© 2019 – Alle Rechte vorbehalten